

Gütesicherung setzt bei Prüflaboren eine funktionierende Eigenüberwachung voraus

Prüflabore, die Untersuchungen im Rahmen der RAL-Gütesicherungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost durchführen, müssen über eine funktionierende Eigenüberwachung verfügen. Solche Mechanismen sind in den Laboren in der Regel über Zertifizierungssysteme eingeführt.

Bei Prüfungen der Gütezeichenverfahren durch den Bundesgüteausschuss (BGA) kann es dennoch vorkommen, dass Säumnisse oder Mängel festgestellt werden, die nicht den Betreiber der Produktionsanlagen, sondern dem jeweils beauftragten Prüflabor zuzuschreiben sind.

Als Säumnis wird etwa beanstandet, wenn der Ergebnisbericht einer Untersuchung nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen eingeht. Mängel liegen vor, wenn Ergebnisse unplausibel sind. Dies kann z.B. dann sein, wenn ein ermittelter Wert deutlich außerhalb eines für das untersuchte Substrat typischen Erwartungsbereiches liegt und keine Nachprüfung des Wertes erfolgt.

Plausibilitätsprüfungen sind Teil der Gütesicherung und ihre Durchführung wird im Bemerkungsfeld der Gütesicherung dokumentiert. Fehlt ein diesbezüglicher Hinweis, geht der BGA davon aus, dass das Labor einen unplausiblen Wert ohne weitere Fehlerprüfung berichtet hat.

In diesem Fall kann der BGA gegenüber dem Prüflabor eine Ermahnung aussprechen oder bei gravierenden Fällen oder Wiederholungen von Mängeln das Labor aus der Liste anerkannter Prüflabore der Bundesgütegemeinschaft streichen mit der Folge, dass ein solches Labor nicht mehr mit Untersuchungen im Rahmen der RAL-Gütesicherung beauftragt werden kann.

Quelle: H&K 2/08, S.10, Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)